

## Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 1. April 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), wird verordnet:

### Artikel I

Die Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Artikel XXIV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1004	<p>Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz</p> <p>a) Aktenauskunft</p> <p style="padding-left: 20px;">1. mündliche Auskunft <span style="float: right;">5 – 10</span></p> <p>Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.</p> <p style="padding-left: 20px;">2. einfache schriftliche Auskunft <span style="float: right;">5 – 100</span></p> <p style="padding-left: 20px;">3. umfangreiche schriftliche Auskunft <span style="float: right;">100 – 250</span></p> <p style="padding-left: 20px;">4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht <span style="float: right;">250 – 500</span></p> <p>b) Akteneinsicht</p> <p style="padding-left: 20px;">1. einfache Akteneinsicht <span style="float: right;">5 – 100</span></p> <p style="padding-left: 20px;">2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind <span style="float: right;">100 – 250</span></p> <p style="padding-left: 20px;">3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind <span style="float: right;">250 – 500</span></p> <p>c) Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft <span style="float: right;">10 – 50</span></p> <p>d) Fotokopien im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie <span style="float: right;">0,15</span></p>
-------	---

**Anmerkung:**

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 VGebO erhoben.

Für Abschriften und Vervielfältigungen u. ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben.

Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wird.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. April 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Sarrazin
Regierender Bürgermeister	Senator für Finanzen